



Brüssel, den 17. Juni 2022
(OR. en)

9572/22

CDR 61

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Beschluss des Rates zur Ernennung eines vom Königreich Spanien vorgeschlagenen Mitglieds und zwei vom Königreich Spanien vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen - Annahme

1. Mit Schreiben vom 4. August 2021, 27. Oktober 2021 und 7. Januar 2022 hat der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen dem Rat mitgeteilt, dass Herr Juan ESPADAS CEJAS als Mitglied des Ausschusses der Regionen und Herr Carlos MARTÍNEZ MÍNGUEZ als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen ausgeschieden sind und dass das nationale Mandat von Herrn José Francisco BALLESTA GERMÁN abgelaufen ist¹.
2. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter werden nach Artikel 305 AEUV vom Rat auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedstaats mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

¹ Dok. 11937/21, Dok. 14079/21, Dok. 5537/22.

3. Gemäß dieser Bestimmung und zur Ersetzung von Herrn Juan ESPADAS CEJAS hat die spanische Regierung Herrn Julio MILLÁN MUÑOZ, Vertreter einer lokalen Gebietskörperschaft, der ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehat (*Alcalde del Ayuntamiento de Jaén (Andalucía)*), als Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen².
4. Die spanische Regierung hat ferner Frau Noelia María ARROYO HERNÁNDEZ, *Alcaldesa del Ayuntamiento de Cartagena (Murcia)*, und Herrn Óscar PUENTE SANTIAGO, *Alcalde del Ayuntamiento de Valladolid (Castilla y León)*, Vertreter lokaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehaben, als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in Dokument 9497/22 enthaltenen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

² Dok. 9486/22.